**Lösungsansatz zur Übung 12 Fragen GG**

Zu 1) Mit streitiger Gerichtsbarkeit sind Verfahren gemeint, bei denen sich mindestens zwei Parteien als Gegner gegenüber stehen ( Bsp. Zivilprozess, Insolvenzverfahren, Scheidung )

Zu 2) Richter, Rechtspfleger, UDG, Gerichtsvollzieher, Staatsanwalt, Amtsanwalt, Wachtmeister, Rechtsanwälte, Notare, Dolmetscher, Jugendgerichtshilfe, Schöffen, Handelsrichter

Zu3) Frau Zimmermann in der besonderen Gerichtsbarkeit, in diesem Fall beim Verwaltungsgericht

Ihre Klage einreichen.

Zu4) Beim Landgericht gem. § 72 GVG, beim OLG/KG gem. § 119 Abs. 1 GVG

Zu5) Herr Ungeduld muss ein Mahnverfahren beim Amtsgericht (Mahngericht) einleiten

Zu 6) Die örtliche Zuständigkeit wird durch den allgemeinen Gerichtsstand begründet, dies kann der Wohnort, aber auch der Erfüllungsort oder ein anderer Gerichtsstand sein. Die örtliche Zuständigkeit ist in der ZPO geregelt.

Zu7) a) Zivilprozess

b) Mahnverfahren, Prozesskostenhilfeverfahren

c) Hauptverfahren Strafprozess

d) Nachlass

zu 8) Amtsanwaltschaft, Staatsanwaltschaft, Generalstaatsanwaltschaft

zu 9A) Das Präsidium eines Gerichts ist ein Gremium, dass zum Bespiel: die Besetzung der Spruchkörper bestimmt, den Ermittlungsrichter bestimmt, den GESCHÄFTSPLAN erstellt. Es besteht je nach Größe des Gerichts (Richterplanstellen) aus einer bestimmten Anzahl von gewählten Richtern.

Zu 9B) §§ 21a – j GVG

Zu10) Ein Geschäftsplan ist ein Regelwerk innerhalb eines Gerichts die Geschäfte und Aufgaben zu verteilen, Vertretungen zu regeln und den gesetzlichen Richter zu garantieren. Es gibt 3 unterschiedliche Geschäftsverteilungspläne: für Richter, Rechtspfleger und die Verwaltung eines Gerichts.

Zu 11) Ein Präsentat gibt Auskunft darüber, wann ein Schriftstück bei Gericht eingeht, es dient der Nachvollziehung von Abläufen und der Wahrung von Fristen

Zu 12) Posteingänge sind alle Dokumente, die elektronisch oder in Papierform zugeleitet werden.